

Betriebspraktikum

Informationen für den Praktikumsbetrieb

1. Zielsetzung des Praktikums (nach dem Runderlass des Kultusministers v. 14.4.94)

Die Schüler/innen sollen durch das Praktikum die Berufs- und Arbeitswelt kennen lernen und sich mit ihrer sozialen Wirklichkeit vertraut machen. Sie sollen ihre Eignung für bestimmte Tätigkeiten besser einschätzen lernen, ihre bisherigen Ausbildungs- und Berufsvorstellungen besser beurteilen und Alternativen entwickeln können. Die Schüler/innen sollen auch positive Impulse für das schulische Weiterlernen und das Erreichen eines Abschlusses gewinnen. Nach Möglichkeit sollen sie Erfahrungen in verschiedenen Betriebsbereichen sammeln und auch Gelegenheit erhalten, unterschiedliche Bereiche zu besichtigen, in denen sie nicht unmittelbar tätig sind.

2. Vorbereitung der Schüler/innen auf das Praktikum

Unsere Schüler/innen haben sich in der Schule während des Unterrichts umfassend auf das Praktikum vorbereitet. Sie haben Aufgaben erhalten, die sie während ihres Praktikums bearbeiten und in einer Praktikumsmappe sammeln sollen.

Sicherlich werden unsere Schüler/innen eine angemessene Unterstützung in Ihrem Betrieb finden, vielfältige Eindrücke und Informationen bekommen, die ihnen eine erfolgreiche Bearbeitung der verschiedenen Aufgabenstellungen ermöglichen.

3. Geheimhaltung

Für Praktikanten/innen gelten in den in Frage kommenden Bereichen die Geheimhaltungsvorschriften wie für alle anderen Betriebsangehörigen auch. Darauf sind die Praktikanten/innen bereits seitens der Schule nachdrücklich hingewiesen worden. Wir bitten Sie, die Praktikanten/innen ggf. auf die Bereiche in Ihrem Betrieb hinzuweisen, die der Geheimhaltung unterliegen.

4. Jugendarbeitsschutzgesetz

Nach dem Erlass des Kultusministers vom 14.4.1994 ist das Schülerbetriebspraktikum eine schulische Veranstaltung und fällt unter die Ausnahmebestimmungen des § 1 Jugendarbeitsschutzgesetz. Hieraus ergibt sich, dass für die Teilnahme an einem Schülerbetriebspraktikum nicht das Alter, sondern die Zugehörigkeit der Schüler/innen zu einer Klasse, in der das Praktikum durchgeführt wird, maßgebend ist. Gemäß § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 2 darf die tägliche Arbeitszeit der Schüler/innen 7 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit 35 Stunden nicht überschreiten. Eine Beschäftigung in Arbeitsbereichen mit erhöhter Infektionsgefahr ist nicht gestattet. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

5. Versicherungsschutz

Die Schüler/innen unterliegen während des Praktikums der gesetzlichen Unfallversicherung, die seitens des Schulträgers für sie abgeschlossen wurde. Bei Sach- und Vermögensschäden, die durch Praktikanten/innen entstehen, besteht Haftpflicht-Versicherungsschutz durch den Schulträger.

6. Führen von Kraftfahrzeugen

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass den Praktikanten/innen das Führen von Kraftfahrzeugen jeder Art innerhalb des Betriebes nicht gestattet ist.

Wir freuen uns alle sehr auf das Praktikum und hoffen auf einen erfolgreichen Verlauf. Für Ihre Unterstützung danken wir Ihnen bereits jetzt ganz herzlich.

(Susanne Grüne-Wittek)

(Paul Kohues)

Koordinatoren für das Betriebspraktikum